

# Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 9.

Mittwoch 2. Feb.

1853.

## Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Calw.

(Bestrafung eines Afsoten).

Der Metzgermeister Johannes Bursi in Calw ist durch oberamtliches Erkenntnis vom heutigen wegen fortgesetzter Afsotie zu 5 Tagen Arrest, am 3. und 5. Tag durch schmale Kost geschärft, verurtheilt und demgemäß in die Liste der Afsoten aufgenommen worden.

In Gemäßheit des Art. 4 des Ges. vom 2. Mai v. J. erhalten die Ortsvorsteher die Weisung, die sämtlichen Wirthen des Bezirks bekannt zu machen und ihnen dabei die Abf. 3, 4, und 5, des erwähnten Gesetzes-Artikels zu eröffnen. Dieselben lauten:

Wer nach der Verwarnung (als welche gegenwärtige Bekanntmachung gilt) einem wegen Afsotie Bestraften zur Fortsetzung seiner afsotischen Lebensweise behilflich ist, soll mit Geldbuße bis zu 10 fl. oder mit Gefängnißstrafe bis zu 8 Tagen belegt werden.

Wirth, welche aus diesem Grund 3mal wegen eines und desselben Afsoten bestraft worden sind, verlieren vom Tag der letzten Bestrafung an die Ausübung des Wirthschaftsrechts.

Kaufleute und Zuckerbäcker, welche mit gebrannten Wassern im Detail handeln, werden hinsichtlich dieses Rechts den Wirthen gleich behandelt.

Den 28. Jan. 1853.

K. Oberamt.

Fromm.

Calw.

(Aufforderung).

Der Tagelöhner Jakob Schaufelberger

von Oberreichenbach, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird aufgefordert, sich zu Fortsetzung der gegen ihn wegen Bettels anhängigen Untersuchungssache unverweilt hier zu stellen, widrigenfalls er mit Steckbrief verfolgt würde.

Die Behörden, in deren Bezirk Schaufelberger sich aufhält, werden ersucht, ihm dieß zu eröffnen und Eröffnungsbescheinigung hieher mitzutheilen.

Den 26. Jan. 1853.

K. Oberamt.

Fromm.

Calw.

(Bekanntmachung, das Wandern von Handwerks-Gesellen aus Bayern und Mecklenburg-Schwerin nach der Schweiz betreffend).

Den Angehörigen beider Staaten ist das Wandern nach der Schweiz verboten. Deshalb darf keinem derselben das Wanderbuch dahin visirt werden. Dann ist bekannt zu machen, daß in Mecklenburg-Schwerin keine fremde Gewerbeshilfen mehr zugelassen werden, welche nach dem 1. Jan. 1853 in der Schweiz sich aufhielten.

Den 30. Jan. 1853.

K. Oberamt.

Fromm.

Calw.

(Erinnerung an Einsendung des in Nro. 7 dieses Blatts eingeforderten Berichts in Betreff der Primärkataster-Veränderungen).

Denjenigen Schuldheissenämtern, welche diesen Bericht nicht bis zum 5. Feb. eingesendet haben werden, muß bei der Vorbereitung man ihn durch Wartboten abfordern

lassen.

Den 31. Jan. 1853.

K. Oberamt.

Fromm.

Calw.

(Verfündigung der Ministerial-Verfügung vom 23. Dez. 1852 betreffend die Reichfeuerzeuge).

Die Schuldheissenämter werden angewiesen, nachstehende im Reg. Blatt von 1853 S. 7 abgedruckte Ministerial-Verfügung ohne Verzug in ihren Gemeinden bekannt zu machen und den Tag der Bekanntmachung in den Verfündigungsbüchern oder Schuldheissenamtsprotokollen vorzumerken.

Den 31. Jan. 1853.

K. Oberamt.

Fromm.

Da in neuester Zeit die Erfahrung gemacht wurde, daß Brandfälle mehrfach durch fahrlässige Behandlung und Verschleuderung von Reibzündhölzchen entstanden sind, daß in Folge dieser fahrlässigen Behandlung insbesondere Kinder, welche in den Besig genannter Zündmittel gekommen, damit Feuersbrünste veranlaßt haben, so sieht sich das Ministerium veranlaßt, die bestehenden Verfügungen, welche Verhütung von Brandunglück durch Reibzündhölzer bezwecken, zur Nachachtung wiederholt bekannt zu machen, und zwar

1. Die Verfügung vom 31. Juli 1838, betreffend die bei der Bereitung, Aufbewahrung und Verfündigung der sogenannten Congrev'schen Feuerzeuge zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln, welche lautet:

„Zu Verhütung von Feuerunglück ist die Bereitung, Aufbewahrung und Verfündigung der neuerlich in Gebrauch

gekommenen Congressen oder Reib-Feuerzeuge werden mit höchster Genehmigung vom 27. d. M. nachstehenden Vorschriften ertheilt:

1) Die Bereitung der sogenannten Congressen oder Reibfeuerzeuge, wie der Reibzündhölzchen, Reib-Schwämme, Reib-Fidibus und anderer Zündmittel, zu welchen Phosphor und chlorsaures Kali verwendet werden, darf, ohne besondere Erlaubniß der Kreisregierung, nur außerhalb der Ortschaften in für sich bestehenden Lokalen, die von jedem anderen Gebäude wenigstens dreißig Fuß entfernt sein müssen, geschehen.

2) Bei einer Versendung müssen die genannten Reib-Zündmittel in Portionen, in welchen sie zum Detail-Verkaufe kommen, in Behälter von Holz oder einem anderen dem Drucke widerstehenden Material gebracht, sodann in weiche lockere Körper, wie trockenes Sägmehl, trockene Kleie und dergleichen, eingehüllt und überhaupt so gepackt werden, daß auf dem Transporte jede Reibung der Zündmittel an einem festen Körper entfernt gehalten wird.

Der Frachtfuhrmann ist bei der Aufgabe auf die Feuergefährlichkeit der Waare aufmerksam zu machen. Auch ist auf den Paketen oder Kisten und in dem Ladschein der feuergefährliche Inhalt mit dem Worte „Reibfeuerzeuge“ zu bemerken.

3) Die zur Bereitung der Reibzündmittel erforderlichen Vorräthe an Phosphor, Schwefel und chlorsaurem Kali dürfen außerhalb des Fabriklokals nach den Vorschriften der Verordnungen vom 13. April 1808 Abschnitt B (Reg. Bl. S. 205) u. vom 2. April 1810 (Reg. Bl. S. 109) nur in feuerfesten Gewölben und die zum Verkaufe vorräthigen Reibfeuerzeuge von den Fabrikanten nur innerhalb des Fabriklokals, von Kaufleuten aber, welche nur geringere Quantitäten davon im Vorrath halten dürfen, nur abgefordert von andern Gegenständen aufbewahrt werden.

4) Die Orts- und Polizeibehörden haben über die genaue Beobachtung

der vorstehenden Bestimmungen zu wachen und alle Verfehlungen, die zur Anzeige kommen, zu untersuchen und nach der Analogie der in der allgemeinen Feuerpolizei-Verordnung vom 13. April 1808 enthaltenen Bestimmungen zu bestrafen, oder nach Umständen der vorgelegten höhern Stelle zum Straferkenntniße vorzulegen.

Auch haben die Orts- und Ober-Feuerschauer bei ihren periodischen Visitationen von den Fabrik- und Materialsvorraths-Lokalen der Fabrikanten und den Magazinen der Kaufleute Einsicht zu nehmen.

II. Die Verfügung vom 8. Januar 1843, betreffend die Verhütung von Brandunglück bei dem Gebrauch der Reibfeuerzeuge, deren Inhalt ist:

„Durch die in neuerer Zeit in Folge der Verwahrlosung von Reibzündhölzchen vorgekommenen Brandfälle findet das Ministerium des Innern sich veranlaßt, auf die große Gefährlichkeit einer unvorsichtigen Behandlung und Verwahrung dieser Zündmittel aufmerksam zu machen und unter der Erinnerung

1) an die Vorschriften der Feuerpolizei-Verordnung vom 13. April 1808, wonach Jeder nicht nur für seine Person alle Vorsicht zur Abwendung von Feuergefährlichkeit anzuwenden, sondern auch seine Familie und sein Gesinde dazu anzuhalten, auch jeder Nachbar auf das feuergefährliche Betragen des andern aufmerksam zu sein, und, wenn Erinnerungen nichts fruchten, der Obrigkeit davon die Anzeige zu machen hat, so wie

2) an die auf die Vernachlässigung der Feuerpolizeivorschriften in der erwähnten Verordnung von 1808, Abthl. G. und dem Strafgesetzbuch Art. 384 angedrohten Rechtsnachtheile und Strafen

vor jeder Fahrlässigkeit bei dem Gebrauche der erwähnten Zündmittel unter dem Anfügen zu verwarren, daß

1) Diejenigen, welche sich derselben bedienen, ihren Vorrath stets in feuer sichereren Gefäßen, oder auf sonstige, gegen Feuergefährlichkeit vollkommen schützende Weise, und an Orten, welche Kindern nicht zugänglich

sind, verwahren,

2) beim Gebrauche jede Verschleuderung des Zündstoffs (z. B. durch Verlieren oder Wegwerfen ganzer oder abgebrochener, nicht völlig abgebrannter Zündhölzchen) sorgfältig vermeiden sollen.

Dabei versteht es sich von selbst, 3) daß da, wo der Gebrauch des bloßen Lichtes verboten ist, wie in Ställen, Scheunen, Dachböden, Dachkammern, oder wo sonst leicht feuerfangende Gegenstände, wie Heu, Stroh, Spähne zc. befindlich sind, und in den Straßen, Gassen, Hofstätten zc. bewohnter Orte, solche Reibzündmittel ebenfalls in keiner Weise gebraucht oder angezündet werden dürfen.

Die Orts- und Polizeibehörden haben über die Beobachtung dieser Vorschriften zu wachen; insbesondere haben die Orts- und Ober-Feuerschauer bei jedem Umgange der Aufbewahrungsweise der Reibfeuerzeuge in den einzelnen Haushaltungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen und alle dießfällige Verfehlungen zur Anzeige zu bringen.

Feuergefährliche Aufbewahrung und verbotswidriger Gebrauch solcher Zündmittel sind nach Maßgabe der Feuerpolizei-Verordnung vom 13. April 1808 von den zuständigen Polizeibehörden unmaßsächlich zu bestrafen.

Den Bezirkspolizeiamtern insbesondere wird die strenge Handhabung gegenwärtiger Verfügung und deren möglichst allgemeine Bekanntmachung zur Obliegenheit gemacht, indem Folgendes beigefügt wird:

1) Mit der Vorschrift unter Ziff. 2 der erst aufgeführten Verfügung (vom 31. Juli 1838), wonach die Reibzündmittel in Portionen, in welchen sie zum Detailverkauf kommen, in Behälter von Holz oder einem anderen dem Drucke widerstehenden Material gebracht werden sollen, ist nicht vereinbar, daß in Behältern von ganz schwachem (gehobeltem) Holze, welches dem Drucke nicht widersteht, die Zündmittel im Lande versendet, oder von Kaufleuten verkauft werden, sondern es müssen die Behälter wenigstens von starkem (gehobtem) Holze sein, welches den

Druck wirklich aushält.

Es ist daher von Seiten der Polizeibehörden und Bediensteten darüber auf das strengste zu wachen, daß von den Fabrikanten bei Versendungen im Lande und von den Kaufleuten und Krämern beim Verkauf diese Vorschrift genau beobachtet wird.

2) Würde die Vorschrift unter No. 1 der letztangeführten Verfügung (vom 8. Januar 1843), wonach die Vorräthe der Reibzündhölzer in feuer sichereren Gefäßen oder auf sonstige gegen Feuergefahr vollkommen schützende Weise und an Orten, welche Kindern nicht zugänglich sind, bewahrt werden sollen, namentlich von den Hausvätern und Hausmüttern mit gebührender Sorgfalt befolgt, so könnte es insbesondere nicht vorkommen, daß Kinder in den Besitz von Reibzündhölzern gelangen und dadurch Gelegenheit erhalten, Feuer zu stiften. Es ergeht daher die ernstliche Mahnung, dieser so sehr im gemeinsamen Interesse begründeten Vorschrift genau nachzukommen.

Da sodann mit dieser Vorschrift nicht vereinbar ist, daß Reibzündhölzer von Kindern eingekauft werden, so wird den Kaufleuten und Krämern hiermit ausdrücklich verboten, an Kinder unter vierzehn Jahren Zündhölzer abzugeben.

Den Oberämtern und Ortsvorstehern wird zur Pflicht gemacht, für die genaue Befolgung der vorstehenden Vorschriften mit allen ihnen zu Gebot stehenden Mitteln wirksam zu sein. Insbesondere sind auch Visitationen der Kaufläden durch die Polizeibediensteten oder Oberfeuerhauer anzuordnen und die Landsäger anzuweisen, den Vollzug der Verfügung genau zu überwachen.

Zugleich wird an die gesetzliche Bestimmung erinnert, daß diejenigen, welche in die den Polizei-Verordnungen zur Verhütung eines Brandunglücks erteilten Vorschriften vernachlässigen oder überhaupt die gehörige Vorsicht im Gebrauch von Feuer und Licht versäumen und durch solche Fahrlässigkeit an fremden Gebäuden und Sachen einen Brand verursachen, mit Geld-

buße bis zu einhundert Gulden oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahr bestraft werden sollen (Strafgesetzbuch vom 1. März 1839, Art. 384), so wie daß Diejenigen, welche durch Vernachlässigung der die Abwendung von Brandunglück bezweckenden Polizeivorschriften einen Brand verursachen, der Ansprüche auf Entschädigung des Brandschadens an ihrem Eigenthum verlustig werden.

Die Oberämter haben für möglichst allgemeine Bekanntmachung der vorstehenden Verfügung zu sorgen

Stuttgart, 23. Dez. 1852.

L i n d e n.

Oberamtsgericht Calw.

(Gläubigeraufruf).

In nachgenannter Santsache wird die Schuldenliquidation zu der bezeichneten Zeit vorgenommen werden.

Man fordert die Gläubiger unter Verweisung auf die im Staatsanzeiger erscheinende weitere Bekanntmachung hiemit auf, ihre Ansprüche gehörig anzumelden.

Johann Georg Schroth, Kronenwirth in Neuweiler, am  
Dienstag den 1. März  
Morgens 8 Uhr  
zu Neuweiler.

Den 26. Jan. 1853.

R. Oberamtsgericht.

Ebensperger.

Forstamt Wildberg.

Revier Schönbronn.

(Holzverkauf).

Am

Montag den 7. und Dienstag den 8. Feb.

werden in dem Staatswald Groß- u. Klein-Buhler verkauft:

404 Stämme Langholz, 351 Säglöße, 222 Klf. tannen Brennholz, und 16419 Stück unaufgebundene Wellen.

Der Verkauf beginnt je Morgens 9 Uhr in Schönbronn. Am ersten Tag kommt sämmtliches Lang- und Klotzholz nebst einem Theil des Klotzholzes nebst den Wellen zum Verkauf.

Zu Vorzeigung des Holzes wird der betreffende Waldschütz an den beiden Verkaufstagen Morgens 7 Uhr bei der Saatschule parat sein, wo

sich die Kaufsliebhaber einfinden wollen.

Den 26. Jan. 1853.

R. Forstamt.

Alber.

G e c h i n g e n.

(Gläubigeraufruf).

Wer an den am 21. November 1852 gestorbenen Hafnermeister Joh. Georg Kielwein von Gchingen einen Anspruch macht, hat solchen am 7. Februar 1853

Nachmittags 2 Uhr

vor der unterzeichneten Stelle zu erweisen, widrigenfalls derselbe bei der Realtheilung unberücksichtigt bleibt, und von den Erben nicht mehr anerkannt wird.

Den 25. Jan. 1853.

R. Gerichtsnotariot Calw.

Magenau.

C a l w.

(Zahlung des Brandfahngelds und der Hofpachtzins).

Da das Brandfahngeld binnen 8 Tagen an die Amtspflege abgeliefert werden muß; so werden Diejenigen, welche mit demselben noch im Rückstand sind, dringend aufgefodert, dasselbe binnen genannter Frist zur Stadtpflege zu entrichten. Auch wird daran erinnert, daß die auf letz Martini verfallenen Hofpachtzins binnen 14 Tagen an die Stadtpflege zu zahlen sind.

Den 31. Jan. 1853.

Stadtpfleger Schuler.

J g e l s l o c h.

(Liegenschaftsverkauf).

Am

Mittwoch den 16. Feb.

Vormittags 10 Uhr

wird auf dem Rathhaus dahier die Liegenschaft der Kinder des Jakob Bürkle von Unterkollbach bestehend in einem zweistöckigen Wohnhaus, zwei Stallungen und einem Keller,

einer Scheuer sammt Wagenschopf, Streu- und Backhütte, 2 Mrg. 7 Rth. Gärten, 2 Mrg. 1 Brl. 10 Rth. Wiesen,

2½ Mrg. 9 Rth. Aker,

9 Mrg. Wildfeld,

15 Mrg. 2½ Brl. 10 Rth.

Wald und

einen Antheil an der Sägmühle auf Unterkollbacher Markung im öffentlichen Aufstreich verkauft, wozu die Liebhaber, auswärtige mit Vermögenszeugnissen versehen, eingeladen werden.

Den 25. Jan. 1853.

Der Gemeinderath.  
Schultheiß Vertsch.  
D s t e l s h o i m.  
(Auswanderung).

Michael Sirt, Maurer und Bürger von hier, in Heimsheim aber wohnhaft, will mit seiner Familie nach Amerika auswandern, kann aber die gesetzliche Verbindlichkeiten nicht erfüllen, weshalb Diejenigen, welche auf irgend eine Art eine Forderung an Sirt zu machen haben, aufgefordert werden, solche binnen 14 Tagen bei dem Stadtschultheißenamt Heimsheim geltend zu machen.

Den 28. Jan. 1853.

Gemeinderath.

S i m m o z h e i m.

(Gläubiger-Aufruf).

Alle, welche an den kürzlich verstorbenen Michael Mammel, Küfer von da, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, solche binnen 21 Tagen a dato

bei Gefahr ihrer Nichtberücksichtigung bei der Belassenschafts-Auseinandersetzung bei der unterzeichneten Stelle anzumelden und zu erweisen.

Den 20. Jan. 1853.

K. Amts Notariat Liebenzell  
R ö h m A f f.

S i m m o z h e i m.

(Gläubigeraufruf).

Forderungen an die Belassenschaft der kürzlich verstorbenen Johannes Mohr, Schreiners Wittwe von da, insbesondere auch aus etwaigen Bürgerschafts-Verbindlichkeiten des vor einigen Jahren verstorbenen Ehemanns derselben Johannes Mohr sind binnen 15 Tagen a dato

bei Gefahr ihrer Nichtberücksichtigung bei der Belassenschafts-Auseinandersetzung der unterzeichneten Stelle anzumelden und genügend zu erweisen.

Den 21. Jan. 1853.

Theilungsbehörde.

Not. Assistent Waisengerichts-  
R ö h m. Vorstand  
S c h u l z.

auf dem hiesigen Rathhaus in Aufstreich zu bringen, wozu er die Liebhaber einladet.

Den 1. Feb. 1853.

Verkäufer K ü m m e r l e.

**Außeramtliche Gegenstände.**

C a l w.

Zwetschgen-Trester-Weizen- und andern Brantwein empfiehlt unter Zusage der billigsten Preise besonders bei Abnahme von größeren Partien  
Martin Dreiß,  
Konditor.

C a l w.

Ein ordentliches Dienstmädchen von 15—16 Jahren findet sogleich eine Stelle. Wo? sagt

Bäcker Rau, Wittwe.

C a l w. Nächsten Sonntag sowie die ganze Woche über sind frische Laugenbrezeln zu haben bei

Mathäus Baier,  
in der Vorstadt.

\*\*\*\*\*

C a l w.

Heute Abend halte ich eine neue Metzelsuppe, und lade dazu zu ergebenst ein.  
Metzger Schöning.

\*\*\*\*\*

C a l w.

(Hochzeitanzeige).

Alle unsere Verwandte und Bekannte laden wir höflich ein zu unserer Hochzeit auf morgen Donnerstag den 3. Februar, in den Gasthof zum Kronprinzen.  
Friedrich Kohler,  
Stricker.

Katharine Koller.

C a l w.

(Hausverkauf).

Der Unterzeichnete ist genehmigt, sein größeres, ehemalig Badisches Wohnhaus nebst Baum- und Grasgarten in der Badgasse, wofür bereits 4110 fl. angeboten sind, am nächsten Montag

Nachmittags um 1 Uhr

**Frucht etc. Preise**

in Calw am 29. Jan. 1852.

	pr. Scheffel		pr. Eimri	
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Kernen	13 45	13 —	11 —	—
Dinkel	6 12	5 11	4 40	—
Haber	4 —	3 41	3 30	—
Roggen	—	—	—	—
Gerste	1 —	—	58	—
Bohnen	1 30	1 24	—	—
Wicken	—	—	—	—
Linfen	1 30	1 24	—	—
Erbsen	1 52	1 45	—	—

Aufgestellt waren 20 Schffl. Kernen, 13 Schffl. Dinkel, 20 Schffl. Haber. Eingeführt wurden 170 Schffl. Kernen, 90 Schffl. Dinkel, 70 Schffl. Haber. Aufgestellt blieben 36 Schffl. Kernen, 22 Schffl. Dinkel, 8 Schffl. Haber.

**Weitere Notizen.**

	Kernen.		Dinkel.		Haber.	
	Schffl.	fl. fr.	Schffl.	fl. fr.	Schffl.	fl. fr.
	31	13 45	2	6 12	5	4 —
	5	13 42	4	6 —	5	3 54
	8	13 40	4	5 54	20	3 48
	12	13 18	10	5 30	10	3 42
	14	13 15	14	5 15	30	3 36
	2	13 12	5	5 12	2	3 32
	20	13 —	20	5 —	10	3 30
	20	12 48	10	4 48	—	—
	8	12 45	10	4 45	—	—
	11	12 30	2	4 40	—	—
	14	12 —	—	—	—	—
	5	11 30	—	—	—	—
	4	11 —	—	—	—	—

Brodtare: 4 Pfund Kernbrod 12 fr. dto. schwarzes Brod 10 fr. 1 Kreuzerweck muß wägen 7 Loth. Fleischtare 1 Pfund Ochsenfleisch 9 fr. Rindfleisch 7 fr., Kuhfleisch — fr. Kalbfleisch 6 fr., Hammelfleisch 5 fr. Schweinefleisch unabgezogen 11fr., abgezogen 10fr.

Stadtschultheißenamt. S c h u l d t.

Redakteur: Gustav Rivinius.  
Druck und Verlag der Rivinius'schen Buchdruckerei in Calw.

